

Ordnung der Bereitschaften

im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.

gemäß den Beschlüssen des
Landesausschusses der Bereitschaften am 08.03.2015,
des Präsidiums am 06.05.2015 und der Landesversammlung
am 14.11.2015

Soweit in dieser Ordnung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind hierbei stets gleichermaßen weibliche und männliche Angehörige der Gemeinschaften gemeint.

Soweit in dieser Ordnung die Funktionsbezeichnung Kreisbereitschaftsleiter/ Kreisbereitschaftsleitung verwendet wird, ist hierbei stets gleichermaßen die Funktionsbezeichnung Regionsbereitschaftsleiter / Regionsbereitschaftsleitung gemeint.

Inhalt

Teil A.....	6
1. Allgemeine Grundsätze.....	6
1.1 Definition.....	6
1.2 Selbstverständnis.....	6
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	6
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	6
1.5 Mitgliedschaft.....	7
1.6 Jugendarbeit	7
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	7
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	7
1.9 Vertraulichkeit	7
1.10 Schutzmaßnahmen.....	7
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	8
1.12 Ausweis	8
1.13 Aus- und Fortbildung	8
1.14 Verwaltungsangelegenheiten.....	8
Teil B.....	9
2. Wesen und Ziele der Bereitschaften	9
2.1 Aufgaben.....	9
2.2 Mitwirkung in anderen Tätigkeitsfeldern.....	9
3. Organisation der Bereitschaften.....	9
3.1 Bildung und Auflösung von Bereitschaften.....	9
3.2 Organisationsstruktur.....	9
3.3 Untergliederung	10
3.4 Besondere Gruppen	10
3.4.1 Kreisauskunftsbüro (KAB).....	10
3.5 Einsatzformationen.....	10
4. Organe der Bereitschaften	11
4.1 Bundesausschuss der Bereitschaften.....	11

4.2	Landesausschuss der Bereitschaften	11
4.2.1	Aufgaben	11
4.2.2	Zusammensetzung.....	11
4.2.3	Befugnisse	12
4.2.4	Leitung	12
4.2.5	Beschlussfähigkeit	12
4.2.6	Beschlussfassung	12
4.2.7	Wahl	12
4.3	Teilbezirks- und Bezirksausschüsse der Bereitschaften	12
4.3.1	Aufgaben	12
4.3.2	Zusammensetzung.....	13
4.4	Kreisausschuss der Bereitschaften.....	13
4.4.1	Aufgaben	13
4.4.2	Zusammensetzung.....	13
4.5	Bereitschaftsversammlung.....	13
4.6	Versammlungen / Tagungen.....	14
4.7	Fachberater und Beauftragte / Landesbeauftragte.....	14
4.8	Zusammenarbeit.....	14
5.	Leitung der Bereitschaften	14
5.1	Leitungskräfte	14
5.1.1	Landesbereitschaftsleitung.....	14
5.1.1.1	Aufgaben	14
5.1.1.2	Zusammensetzung.....	14
5.1.1.3	Befugnisse	15
5.1.2	Bezirks- / Teilbezirksvertretung	15
5.1.2.1	Aufgaben	15
5.1.2.2	Zusammensetzung.....	15
5.1.2.3	Befugnisse	15

5.1.3	Kreisbereitschaftsleitung	15
5.1.3.1	Zusammensetzung.....	15
5.1.3.2	Befugnisse	15
5.1.4	Bereitschaftsleitung.....	166
5.1.4.1	Zusammensetzung.....	16
5.1.4.2	Befugnisse	16
5.1.5	Vertretung in Vorständen / Präsidien.....	16
5.2	Voraussetzungen für Wahl und Ernennung.....	16
5.3	Wahl / Ernennung	16
5.3.1	Leitungskräfte / Teilbezirks- und Bezirksvertretungen	17
5.3.2	Ernennung von Führungskräften	17
5.3.3	Ernennung von Fachberatern und Beauftragten.....	17
5.3.4	Ausschüsse.....	17
5.4	Amtszeit.....	18
5.5	Abwahl / Widerruf / Abberufung	18
5.5.1	Abwahl von Leitungskräften	18
5.5.2	Widerruf der Ernennung von Führungskräften.....	18
5.5.3	Widerruf der Ernennung von Fachberatern und Beauftragten.....	19
5.5.4	Widerspruch.....	19
6.	Weisungsbefugnis.....	19
6.1	Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte	19
6.2	Satzungsgemäßes Weisungsrecht	19
6.3	Fachliche Weisungsberechtigung	19
6.4	Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen und anderen Krisen.....	19
7.	Mitarbeit und Zugehörigkeit in Bereitschaften	19
7.1	Mitarbeit in Bereitschaften.....	19
7.2	Persönliche Voraussetzungen.....	20
7.3	Jugendliche.....	20
7.4	Verfahren der Aufnahme	20

7.4.1	Angehörige der Bereitschaft.....	20
7.4.2	Freie Mitarbeiter.....	20
7.4.3	Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft.....	21
7.5	Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft.....	21
7.5.1	Angehörige der Bereitschaft.....	21
7.5.2	Anwärter der Bereitschaft.....	21
7.5.3	Freie Mitarbeiter.....	21
7.6	Gesundheitszustand.....	21
7.7	Freistellungsverfahren.....	22
8.	Rechte und Pflichten.....	22
8.1	Rechte.....	22
8.2	Pflichten.....	23
9.	Aus- Fort- und Weiterbildung.....	23
10.	Anerkennung.....	23
11.	Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften.....	24
12.	Ausstattung der Bereitschaften.....	24
13.	Verwaltungsangelegenheiten der Bereitschaften.....	24
14.	Anmerkungen.....	24
14.1	Bergwacht und Wasserwacht.....	24
14.2	Inkrafttreten.....	24

Teil A

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht¹
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht²
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

^{1 2} Im DRK-Landesverband Niedersachsen e.V. gelten Berg- und Wasserwacht als Fachdienste der Bereitschaften, bis eine andere Festlegung durch Beschlussfassung der Landesversammlung erfolgt.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Teil B

2. Wesen und Ziele der Bereitschaften

Die Bereitschaften sind eine Gemeinschaft des DRK. Sie sind die „Grundorganisationen“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

2.1 Aufgaben

Der Aufgabenschwerpunkt der Bereitschaften liegt in den Hauptaufgabenfeldern des DRK. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Betreuungsdienst
- Fernmeldedienst / Informations- und Kommunikationstechnik
- Sanitätsdienst
- Technik und Sicherheit
- Bergwacht
- Wasserwacht
- Suchdienst

2.2 Mitwirkung in anderen Tätigkeitsfeldern

Die Bereitschaften können unter anderem unterstützend mitwirken in folgenden anderen Tätigkeitsfeldern:

- Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsausbildung
- Medizinisch- pflegerischer Ergänzungsdienst
- Blutspendewesen
- Nationale/Internationale Hilfsaktionen
- Notfalldarstellung
- Soziale Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

3. Organisation der Bereitschaften

3.1 Bildung und Auflösung von Bereitschaften

Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Bereitschaften erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene, mit Zustimmung der übergeordneten Leitung der Bereitschaften.

3.2 Organisationsstruktur

Auf örtlicher Ebene bilden die Bereitschaften eigene Gruppierungen. Bestimmungen der relevanten Satzung sind zu beachten.

Auf den weiteren Verbandsebenen bilden die Bereitschaften jeweils eigene Gliederungen.

Die Bereitschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Bereitschaftsarbeit verantwortlich sind.

Die jeweiligen Leiter der Bereitschaften der verschiedenen Ebenen sind Mitglieder in den Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

Die Bereitschaften bilden auf Kreisverbands- und Landesverbandsebene Organe.

3.3 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben
- Mitwirkungsformen

bilden. Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

3.4 Besondere Gruppen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Bereitschaften auf Ortsvereins-, Kreis- und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

Die Bildung und Auflösung einer besonderen Gruppe erfolgt mit Zustimmung des jeweiligen Präsidiums / ehrenamtlichen Vorstandes und der Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene.

3.4.1 Kreisauskunftsbüro (KAB)

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Bereitschaften wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als „Besondere Gruppe“ gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Ziffer 3.5. Näheres regelt eine Dienstvorschrift.

3.5 Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenanfalls von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Gemeinschaften ist möglich.

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. der Landesverbände getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Zu den Einsatzformationen gehören insbesondere

- Verbände (z.B. MTF)
- Einsatzzüge
- Schnelleinsatzgruppen
- Fachgruppen/Module

Je Kreisverband ist mindestens eine leistungsfähige Einsatzformation vorzuhalten.

4. Organe der Bereitschaften

4.1 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Seine Aufgaben, Zusammensetzung, Befugnisse, Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahl, Misstrauensantrag und weitere Regelungen werden in der Ordnung der Bereitschaften des Bundesverbandes definiert. Er berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Bundesebene.

Die Bereitschaften der Landesverbände werden durch die Landesbereitschaftsleitungen im Bundesausschuss der Bereitschaften vertreten.

4.2 Landesausschuss der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Sonderausschuss gemäß der geltenden Landesverbandssatzung.

4.2.1 Aufgaben

Der Landesausschuss der Bereitschaften nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahl und Abwahl der Landesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK Landesverband Niedersachsen e.V.
- Beteiligung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die den Bereich der Bereitschaften betreffen.

4.2.2 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- Landesbereitschaftsleitung (2 Stimmen)
- Teilbezirks- und Bezirksvertretungen (je 1 Stimme)
- Je Kreisverband zwei Angehörige der Kreisbereitschaftsleitung oder deren Vertreter
- Leitung der Bereitschaft des Landesverbandes

(Die Stimmenanzahl richtet sich nach der Anzahl der Bereitschaftsmitglieder des jeweiligen Kreisverbandes/Bereitschaft des Landesverbandes)

Weiteres zur Stimmverteilung regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- Mitarbeiter der Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft
- Leiter des Landesauskunftsbüros
- je ein Vertreter des JRK und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Landesarzt
- Fachberater, Beauftragte / Landesbeauftragte
- Führer / stv. Führer von Einsatzformationen auf Landesebene

- bis zu vier durch den Landesausschuss der Bereitschaften hinzugewählte Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften.

4.2.3 Befugnisse

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist im Bereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen befugt zur

- strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften,
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Bereitschaften sowie weiterer Regelwerke der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften.

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften festzulegen.

4.2.4 Leitung

Der Landesausschuss der Bereitschaften wird von einem Mitglied der Landesbereitschaftsleitung oder im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter geleitet.

4.2.5 Beschlussfähigkeit

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmen der dem Landesverband zugehörigen Kreisverbände und mindestens ein Mitglied der Landesbereitschaftsleitung anwesend sind.

4.2.6 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Stimmen je Kreisverband sind einheitlich abzugeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

4.2.7 Wahl

Wählbar sind alle Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften gemäß Ziffer 4.2.2. Ausgeschlossen sind die hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes.

Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

4.3 Teilbezirks- und Bezirksausschüsse der Bereitschaften

4.3.1 Aufgaben

Sie nehmen unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Arbeit der Bereitschaften im Bereich des Teilbezirks/ Bezirks
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften auf Teilbezirks- bzw. Bezirksebene.

4.3.2 Zusammensetzung

Dem Teilbezirks- bzw. Bezirksausschuss gehören stimmberechtigt an:

- Teilbezirks- bzw. Bezirksvertretungen
- Kreisbereitschaftsleitungen der Kreisverbände des Teilbezirks bzw. des Bezirks oder deren Vertreter.

Dem Teilbezirks- bzw. Bezirksausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- Weitere Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder
- Fachberater und Beauftragte
- bis zu vier durch den Teilbezirks- bzw. Bezirksausschuss hinzu gewählte Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Teilbezirks- bzw. des Bezirksausschusses.

4.4 Kreisausschuss der Bereitschaften

4.4.1 Aufgaben

Er nimmt unter anderem, folgende Aufgaben wahr:

- Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Arbeit der Bereitschaften im Bereich des Kreisverbandes
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene.

4.4.2 Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören an:

- Kreisbereitschaftsleitung (2 Stimmen)
- Je Bereitschaft im Kreisverband zwei Angehörige der Bereitschaftsleitung oder deren Vertreter.
- Führer von Einsatzformationen
- Leiter des Kreisauskunftsbüros

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- bei Bedarf: Mitarbeiter der zuständigen Abteilung im Kreisverband
- Weitere Vertreter der Mitglieder
- Fachberater und Beauftragte
- bis zu vier durch den Kreisausschuss der Bereitschaften hinzugewählte Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisausschusses der Bereitschaften.

Die Stimmberechtigung und die Anzahl der Stimmen einzelner Mitglieder, z.B. Einheitsführer, regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung, die sich jeder Kreisausschuss gibt.

4.5 Bereitschaftsversammlung

Der Bereitschaftsversammlung gehören die Angehörigen der Bereitschaft an.

Sie entscheidet gemeinsam mit der Bereitschaftsleitung in Absprache mit der Kreisbereitschaftsleitung und dem jeweils örtlich zuständigen Präsidium /ehrenamtlichen Vorstand, welche Aufgaben von der Bereitschaft in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Dabei orientiert sich die Bereitschaftsversammlung in erster Linie an den Notlagen

und dem Bedarf vor Ort und - soweit möglich - an den Interessen der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter.

4.6 Versammlungen / Tagungen

Bereitschaftsversammlungen, Kreis-, Teilbezirks-, Bezirksausschüsse und der Landesausschuss der Bereitschaften tagen mindestens einmal im Jahr. Sie werden von den jeweils zuständigen Leitungskräften einberufen. Zu diesen Tagungen ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

Bei Bedarf können die zuständigen Leitungskräfte Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände, des Präsidiums, Fachberater, K-Beauftragte und Vertreter der/des für die Bereitschaften zuständigen Abteilung/Fachbereichs des Landesverbandes bzw. des Kreisverbandes hinzuziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen/Tagungen teil.

4.7 Fachberater und Beauftragte / Landesbeauftragte

Leitungs- und Führungskräfte können sich der Fachkompetenz von Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden von der Bereitschafts-, Kreisbereitschafts- bzw. Landesbereitschaftsleitung ernannt. Die Ernennung erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.2 erfüllt sind. Beauftragte im Bereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e.V. führen die Bezeichnung „Landesbeauftragte“; sie vertreten die Interessen der Fachdienste auf Landesverbandsebene und in ihren Ausschüssen auf Bundesverbandsebene

4.8 Zusammenarbeit

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit und der Nachwuchssicherung arbeiten die Bereitschaften mit allen anderen Rotkreuzgemeinschaften und Einrichtungen partnerschaftlich zusammen.

5. Leitung und Führung in den Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Nummer 3.5 oder sind in der Führungsorganisation tätig. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter. In den Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Die Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte, der Bezirks-, Teilbezirksvertretungen sowie der Landesbeauftragten sind in Aufgabenkatalogen festgelegt.

Die Leitungs- und Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer eigenen bzw. zugewiesenen Einheiten zuständig und sind ihrer übergeordneten Leitung gegenüber verantwortlich. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter zu sorgen. Die Leitungs- und Führungskräfte sind für die Gemeinschaftspflege verantwortlich.

Im jeweiligen Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand vertreten die gewählten Leitungskräfte die Bereitschaften und nehmen gleichzeitig die Interessen des Gesamtverbandes wahr.

5.1 Leitungskräfte

5.1.1 Landesbereitschaftsleitung

5.1.1.1 Aufgaben

Die Landesbereitschaftsleitung koordiniert und leitet die Bereitschaftsarbeit im Landesverband.

5.1.1.2 Zusammensetzung

Die Landesbereitschaftsleitung sollte aus zwei Personen, deren Stellvertretern und dem Landesbereitschaftsarzt bestehen.

Der Landesbereitschaftsleitung sind für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referenten beratend und unterstützend zur Seite zu stellen.

5.1.1.3 Befugnisse

Die Landesbereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in DRK-Gremien auf Bundes- und Landesebene,
- Vertretung der Landesebene der Bereitschaften bei den Kreisverbänden,
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften,
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung.

5.1.2 Teilbezirks- / Bezirksvertretung

5.1.2.1 Aufgaben

Die Teilbezirks- / Bezirksvertretung unterstützt die Landesbereitschaftsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Koordination der Bereitschaftsarbeit im Landesverband.

5.1.2.2 Zusammensetzung

Die Teilbezirks- / Bezirksvertretung besteht aus maximal je zwei Personen.

5.1.2.3 Befugnisse

Die Teilbezirks- / Bezirksvertretung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in DRK-Gremien auf Landesebene,
- Vertretung der Landesebene der Bereitschaften bei den Kreisverbänden,
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften,
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung.

5.1.3 Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung koordiniert und leitet die Bereitschaftsarbeit im Kreisverband.

5.1.3.1 Zusammensetzung

Die Kreisbereitschaftsleitung sollte aus zwei Personen und deren Stellvertreter bestehen.

Der im Kreisverband für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referent wird der Kreisbereitschaftsleitung beratend und unterstützend zur Seite gestellt.

5.1.3.2 Befugnisse

Die Kreisbereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in DRK-Gremien auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene,
- Vertretung der Kreisebene der Bereitschaften bei den Ortsvereinen,
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften bis zur Landesebene,
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung.

5.1.4 Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsleitung koordiniert und leitet die Bereitschaftsarbeit auf örtlicher Ebene.

5.1.4.1 Zusammensetzung

Die Bereitschaftsleitung sollte aus zwei Personen und deren Stellvertretern bestehen.

5.1.4.2 Befugnisse

Die Bereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in DRK-Gremien auf Kreisebene,
- Vertretung der Bereitschaften bei den Ortsvereinen.
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften bis zur Kreisebene.
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung.

Untergliederungen werden von Gruppenleitungen geleitet.

5.1.5 Vertretung in Präsidien / ehrenamtlichen Vorständen

Die unter Ziffer 5.1 genannten Leitungskräfte vertreten die Bereitschaften in den Präsidien / ehrenamtlichen Vorständen der jeweiligen Verbandsstufe. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen.

5.2 Voraussetzungen für Wahl und Ernennung

Voraussetzungen für die Wahl und Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs- bzw. Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Angehöriger einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit.

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlende Ausbildung innerhalb einer Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft ist die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

5.3 Wahl / Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Leitungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl / Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird. Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließlich aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört.

5.3.1 Leitungskräfte / Teilbezirks- und Bezirksvertretungen

- Die Landesbereitschaftsleiter werden gemäß Ziffer 4.2.7 durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften gewählt und nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes in das Präsidium gewählt. Die unter Ziffer 5.2 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Die Teilbezirks- und Bezirksvertretungen werden durch den Bezirks- bzw. Teilbezirksausschuss der Bereitschaften gewählt und durch die Landesbereitschaftsleitung ernannt. Die Ernennung erfolgt, wenn die unter Ziffer 5.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Kreisbereitschaftsleiter werden durch den Kreisausschuss der Bereitschaften aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt - sofern es im Kreisverband nur eine Bereitschaft gibt, durch die Bereitschaftsversammlung - durch die Landesbereitschaftsleitung ernannt und nach Maßgabe der Satzung des Kreisverbandes als Vorstandsmitglieder bzw. Präsidiumsmitglieder gewählt. Die Ernennung erfolgt, wenn die unter Ziffer 5.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind
- Die Bereitschaftsleiter werden durch die Bereitschaftsversammlung gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung ernannt. Die Ernennung erfolgt, wenn die unter Ziffer 5.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern ein Ortsverein Träger einer Bereitschaft ist, wird die Bereitschaftsleitung nach Maßgabe der Satzung des jeweiligen Ortsvereines durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand des Ortsvereines gewählt.
- Die Gruppenleiter werden durch die Angehörigen der Gruppe vorgeschlagen und durch die Bereitschaftsleitung ernannt. Die Ernennung erfolgt, wenn die unter Ziffer 5.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Leitungskräfte bestellen für ihre Leitungsaufgaben - mit Ausnahme der Ausübung der Rechte im Vereinsvorstand - nach Anhörung der Bereitschaftsversammlung bzw. des jeweiligen Ausschusses, Stellvertreter.
- Der Bereitschaftsarzt, Kreisbereitschaftsarzt und der Landesbereitschaftsarzt wird durch die jeweilige Leitungsebene ernannt.
- Leiter besonderer Gruppen werden durch die Angehörigen dieser Gruppen vorgeschlagen und durch die jeweilige Leitungsebene ernannt. Die Ernennung erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.2 erfüllt sind.

5.3.2 Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften ernannt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

5.3.3 Ernennung von Fachberatern und Beauftragten

Leistungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden durch die jeweilige Leitungsebene ernannt. Die Ernennung von Landesbeauftragten erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß dem jeweiligen Rahmenkonzept erfüllt sind.

5.3.4 Ausschüsse

Die jeweilige Leitungsebene ist berechtigt zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

5.4 Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände bzw. Präsidien. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände bzw. Präsidien. Innerhalb von drei Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden.

Die Amtszeit der Teilbezirks- und Bezirksvertretungen richtet sich nach der Regelung für die Landesbereitschaftsleitung.

5.5 Abwahl / Widerruf / Abberufung

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. der Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

5.5.1 Abwahl von Leitungskräften

Leitungskräfte sind abzuwählen, wenn sie

- sich als ungeeignet erweisen.
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig, mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode, teilnehmen.
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

Die Versammlung für eine Abwahl, ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Angehörigen der jeweiligen Gruppen, Bereitschaften bzw. Ausschüsse einzuberufen.

Bei Anträgen sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen. Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50 % der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht gilt der Antrag als gescheitert.

5.5.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn sie

- sich als ungeeignet erweisen.
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig³ teilnehmen.
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

Bei Widerruf der Ernennung aufgrund mangelnder Eignung steht das Beschwerdeverfahren nach der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

³ „Regelmäßig“ in diesem Sinne bedeutet mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ab Ernennung.

5.5.3 Widerruf der Ernennung von Fachberatern und Beauftragten

Die Ernennung von Beauftragten (Landesbeauftragten) und Fachberatern kann widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen.
- Ein Bedarf nicht mehr gegeben ist.

Bei Widerruf der Ernennung aufgrund mangelnder Eignung steht das Beschwerdeverfahren nach der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ offen.

5.5.4 Widerspruch

Gegen die Abwahl, den Widerruf bzw. Abberufung kann Widerspruch bei den handelnden Institutionen erhoben werden. Sollte der Widerspruch keinen Erfolg haben, kann der Betroffene ein Beschwerdeverfahren nach der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ einleiten.

6 Weisungsbefugnis

6.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften, örtliche Bereitschaftsleitungen gegenüber den in der Bereitschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung auch unmittelbar den in der Bereitschaft Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

6.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, des Präsidenten des Landesverbandes und der Präsidenten bzw. ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

6.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte und sonstiges, besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

6.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen, Katastrophen und anderen Krisen

Das Weisungsrecht bei einem Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen, Katastrophen und anderen Krisen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

7 Mitarbeit und Zugehörigkeit in Bereitschaften

7.1 Mitarbeit in Bereitschaften

Die aktive Mitarbeit in einer Bereitschaft ist möglich

- als Angehöriger der Bereitschaft
- als Anwärter der Bereitschaft
- als frei Mitarbeitender der Bereitschaft.

Angehörige der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Soweit die Angehörigen nicht mehr voll tätig sein können, gehören sie weiterhin zum aktiven Dienst der Bereitschaft, wenn sie diesen nicht freiwillig verlassen möchten. Die Bereitschaftsleitung beurteilt im Benehmen mit dem Betroffenen und ggf. der Rotkreuz-Ärztin bzw. dem Rotkreuz-Arzt deren dienstliche Fähigkeiten und entscheidet über den weiteren Umfang der Mitwirkung.

Anwärter der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaft unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Bereitschaft.

Frei Mitarbeitende der Bereitschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Ehemals aktiv Mitwirkende können einer Bereitschaft auf Wunsch weiterhin passiv angehören.

7.2 Persönliche Voraussetzungen

Angehörige einer Bereitschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten und sich grundsätzlich bereit erklärt haben, an allen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

7.3 Jugendliche

Solange noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. - 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen. Die fachliche Verantwortung unter Beachtung der Altersbesonderheiten liegt bei erfahrenen und fachlich geeigneten Angehörigen der Bereitschaft. Die pädagogische und jugendpflegerische Verantwortung liegt beim JRK. Dafür stellt das JRK die erforderliche Jugendgruppenleiter-Ausbildung sicher.

7.4 Verfahren der Aufnahme

7.4.1 Angehörige der Bereitschaft

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung schriftlich beantragen. Eine Aufnahme in die Bereitschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft gemäß dem in der jeweiligen Satzung geregelten Aufnahmeverfahren.

Über den Antrag, der Bereitschaft anzugehören, entscheidet die Bereitschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von drei bis fünfzehn Monaten; die Dauer bestimmt die Bereitschaftsleitung. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

7.4.2 Freie Mitarbeiter

Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese schriftlich bei der zuständigen Bereitschaftsleitung. Eine Zustimmung soll erst nach Rücksprache mit den Bereitschaftsangehörigen erteilt werden.

7.4.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Bereitschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Bereitschaftsleitung und der weiteren Gemeinschaftsleitung zu erzielen. Der Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende hat den Schwerpunkt seiner Mitwirkung zu erklären.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

7.5 Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft

7.5.1 Angehörige der Bereitschaft

Für Angehörige der Bereitschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Bereitschaft
- Ausschluss aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Die aktive Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen oder seinen aus dieser Zugehörigkeit erwachsenen Pflichten nicht nachgekommen ist. Das Erlöschen der aktiven Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

7.5.2 Anwärter der Bereitschaft

Für Anwärter der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Austritt aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

7.5.3 Freie Mitarbeiter

Für frei Mitarbeitende der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Bereitschaftsleitung
- ggf. Ausschluss aus dem DRK

7.6 Gesundheitszustand

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Bereitschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztès überwacht.

Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Bereitschaften nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz- Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Verpflegungsdienst und Trinkwasseraufbereitung
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen.

7.7 Freistellungsverfahren

Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten (Wehr-/Zivildienst) zu beantragen. Der Antrag wird über die jeweilige Bereitschaftsleitung, die eine Empfehlung abgibt, gestellt und an den Kreisverband weitergeleitet. Vor Weiterleitung an die zuständige Behörde ist der Angehörige ausführlich auf seine Rechte und Pflichten, die sich aus der Freistellung ergeben, hinzuweisen. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht. Die Bearbeitung hat unverzüglich zu erfolgen.

8. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen unter Ziffer 1 dieser Ordnung, werden die Rechte und Pflichten der in Bereitschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle aktiv Tätigen gemäß Ziffer 7.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

8.1 Rechte

- Stimmrecht und Vorschlagsrecht in der Bereitschaftsversammlung für Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende haben das Recht der Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung.
- Aktives Wahlrecht (das Recht zu wählen) innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Passives Wahlrecht (die Möglichkeit, sich in ein Amt wählen zu lassen) innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Tragen der Dienstbekleidung durch Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger, nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

8.2 Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; bei Verhinderungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und unverzüglich die zuständige Leitungskraft zu informieren.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung (einschließlich Helm und Stiefel) zu tragen.
- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

9. Aus- Fort- und Weiterbildung

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Bereitschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und diese sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine breite fachliche Grundausbildung, um die in Bereitschaften Mitwirkenden multifunktional einsetzen zu können.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinne vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

10. Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuz- Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden angerechnet.

11. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

12. Ausstattung der Bereitschaften

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften, Medizinprodukterecht) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen / Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

13. Verwaltungsangelegenheiten der Bereitschaften

Verwaltungsangelegenheiten erfolgen anhand der Geschäftsordnung der jeweiligen Verbandsstufe. Die Richtlinien zur Vergabe und Verwendung des DRK-Ausweises sind zu beachten.

Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und zuvor erteilter persönlicher Zustimmungen können die relevanten Daten der in den Bereitschaften Mitwirkenden in EDV-gestützten Systemen erfasst und gespeichert werden.

14. Anmerkungen

14.1 Bergwacht und Wasserwacht

Die Bergwacht und die Wasserwacht im Bereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen sind Fachdienste der Bereitschaften. Die Ordnungen der Bergwacht und der Wasserwacht sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit sie vorstehenden Regelungen nicht widersprechen. Die Angehörigen dieser Fachdienste werden jeweils nicht durch eine eigene Landesleitung im Sinne ihrer Ordnung auf Bundesebene vertreten. Diese Aufgabe wird durch die Landesbereitschaftsleitung wahrgenommen.

14.2 Inkrafttreten

Die Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss der 68. Ordentlichen Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e.V. vom 14.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften in der Fassung vom 13.11.2010 aufgehoben.

Die Satzung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e.V. einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.